

81. Verkauf eines Anspruchs auf Lieferung von Mais. Vereitelung des abgetretenen Anspruchs durch Schuld des Verkäufers. Welcher Zeitpunkt ist für die Schadensberechnung des Käufers maßgebend?

Entsch. in Bittff. 112.

25

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1926 i. S. Gr. (Rl.) w. P. & S.
(Wekl.) II 170/25.

I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1921 erhielten Landwirte, die an das Reich mehr Getreide lieferten, als ihre Sollabgabe betrug, von der Reichsgetreidestelle Prämien in Gestalt von Maisbezugscheinen. Die Scheine wurden an der Berliner Börse gehandelt. Sie galten nach ihrem formularmäßigen Vordruck als inboscable Inhaberpapiere, die den Inhaber berechtigten, die in ihnen angegebene Menge Mais gegen Zahlung von 60 *M* für den Zentner vom Reich zu verlangen. Am 9. Juni 1921 verkaufte die Beklagte an die Klägerin ihre Rechte aus einer Reihe von Bezugscheinen, die sie bereits bei den zuständigen Stellen eingereicht hatte, darunter aus Bezugscheinen des Freistaats Sachsen, die auf 985,58 Zentner Mais lauteten und bei der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte eingereicht waren, zum Preise von 38,50 *M* je Zentner; sie trat der Klägerin den Anspruch auf Belieferung der Scheine ab und erhielt von ihr den Kaufpreis sofort bezahlt. Durch Schreiben vom 2. August 1921 zeigte die Bezugsvereinigung der Beklagten an, daß sie die 985,58 Zentner (49279 kg) Mais zu liefern gedenke, und ersuchte um Einzahlung des Bezugspreises von $(60 \times 985,58 = 59134,80 \text{ } M)$. Die Beklagte zahlte die 59134,80 *M* bei der Bezugsvereinigung ein und erhielt von dieser am 23. August 1921 die 985,58 Zentner Mais geliefert. Die Klägerin erfuhr letzteres am 29. Oktober 1921. Sie ersuchte die Beklagte sofort, ihr die 985,58 Zentner Mais zur Verfügung zu stellen, und setzte ihr gleichzeitig eine Frist bis zum 5. November 1921 mit der Androhung, daß sie die Annahme der Leistung nach Fristablauf ablehne. Die Beklagte erbot sich, der Klägerin den Unterschied zwischen dem Tagespreis vom 23. August 1921 (140 *M* je Zentner) und dem Bezugspreis (60 *M* je Zentner) mit im ganzen 78846,40 *M* zu vergüten, und übersandte ihr einen auf diesen Betrag lautenden Verrechnungsscheck, den sie zunächst wieder zurückzog, am 4. November 1921 aber der Klägerin endgültig zur Verfügung stellte, indem sie ihr anheimgab, etwaige weitergehende Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Daraufhin wurde die Klägerin auf Zahlung

von 172751,50 *M* klagbar. Sie behauptete, daß die Beklagte sich durch vorsätzliche oder doch fahrlässige Verletzung ihrer Vertragspflichten Schadensersatzpflichtig gemacht habe, und berechnete den Schaden in der Weise, daß sie den Tagespreis vom 5. November 1921 mit 315 *M* für den Zentner Mais zugrunde legte, hierauf den Bezugspreis mit 60 *M* für den Zentner sowie den Scheckbetrag mit im ganzen 78846,40 *M* in Abzug brachte und anderseits 275 *M* als Auslagen für die Ermittlung des Tagespreises in Rechnung stellte. Die Beklagte bestritt jede über den Betrag von 78846,40 *M* hinausgehende Erstattungspflicht.

Das Landgericht gab der Klage statt. Auf die Berufung der Beklagten, der sich die Klägerin mit dem Verlangen nach Erhöhung des zu zahlenden Betrags auf 2879 *GM* angeschlossen, wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz.

Aus den Gründen:

... Zunächst kann nicht davon die Rede sein, daß die Revision, wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung auszuführen versucht hat, in Wirklichkeit nicht auf eine Verletzung des materiellen Rechts, sondern auf eine Verletzung des § 287 *BPD.* gestützt wäre, und daß infolgedessen die Vorschrift des Art. I § 1 der Verordnung vom 15. Januar 1924 (*RGBl. Teil I S. 29*) Platz griffe (vgl. Art. II des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, *RGBl. I S. 475*). In dem von der Beklagten in Bezug genommenen Urteil des Reichsgerichts vom 29. April 1893 (*RGZ. Bb. 31 S. 81*) ist zwar ausgesprochen worden, daß der § 260 (jetzt § 287) *BPD.* auch dann anwendbar sei, wenn der Zeitpunkt der Entstehung des Schadens sich nicht mit Sicherheit feststellen und infolgedessen die Höhe des Schadens sich nicht genau beweisen lasse. Allein in dem damals entschiedenen Fall war es nur tatsächlich ungewiß, wann eine bestimmte, als schadenbringend in Betracht kommende Handlung vorgenommen worden war, während es sich vorliegendensfalls in erster Linie um die Entscheidung der materiellrechtlichen Frage handelt, ob nach dem Inhalt des der Klage zugrunde liegenden Vertrags die letzten Tage des August 1921, wie das Kammergericht meint, oder die ersten Tage des November 1921, wie das Landgericht angenommen hat, für die Höhe des Schadensersatzes maßgebend sind.

Das Kammergericht hat nun aber diese materiellrechtliche Frage beantwortet, ohne sich klar darüber auszusprechen, was seiner Auffassung nach die Beklagte auf Grund des Kaufvertrags vom 9. Juni 1921 gegen die von der Klägerin darin übernommene und alsbald auch erfüllte Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises zu leisten hatte. Es scheint angenommen zu haben, daß die vertragsmäßige Gegenleistung der Beklagten in der Abtretung ihres Anspruchs gegen die Bezugsvereinigung bestanden habe, die in bestimmten, der Bezugsvereinigung bereits überreichten Maisbezugscheinen bezeichneten Maismengen von insgesamt 985,58 Zentnern (etwa 50 Tonnen) gegen Zahlung von 60 Papiermark je Zentner geliefert zu erhalten, und daß die Beklagte diesen ihren Anspruch an die Klägerin abgetreten, seine Verwirklichung durch sie aber demnächst schuldhaft unmöglich gemacht habe. Das Verschulden der Beklagten hat das Kammergericht einmal darin gefunden, daß sie der Bezugsvereinigung in Berlin bei der Mitteilung der Abtretung des Anspruchs die Scheine versehentlich als am 22. und 29. April 1921 eingereicht bezeichnet habe, während die Scheine damals zwar schon einmal dort eingereicht gewesen, in der Folge aber mit der Anweisung zur Übersendung an die Zentralgenossenschaft in Dresden zurückgegeben, und sodann, da die Zentralgenossenschaft die Belieferung verweigert habe, erst am 3. Juni 1921 von neuem bei der Berliner Stelle eingereicht worden seien. Ferner wird ein Verschulden der Beklagten darin erblickt, daß sie die ihr durch Schreiben vom 2. August 1921 von der Bezugsvereinigung angekündigte Lieferung für sich angenommen habe, obgleich sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, daß es sich um die Belieferung der an die Klägerin abgetretenen Bezugscheine handle. Das Kammergericht ist sonach anscheinend selbst davon ausgegangen, daß die Beklagte noch andere Vertragspflichten als die der bloßen Abtretung ihres Lieferungsanspruchs zu erfüllen, nämlich einerseits dafür zu sorgen gehabt habe, daß die Bezugsvereinigung nur noch die Klägerin als bezugsberechtigt behandle, und andererseits alles habe unterlassen müssen, was geeignet war, die Bezugsberechtigung der Klägerin zu vereiteln. Wenn nun aber die Beklagte durch Verletzung dieser anderen Vertragspflichten den abgetretenen Lieferungsanspruch schuldhaft zum Erlöschen gebracht hat, so muß sie sich füglich so

behandeln lassen, wie wenn sie der Klägerin den Lieferungsanspruch noch gar nicht abgetreten gehabt hätte. Das Kammergericht hätte deshalb prüfen müssen, ob nicht die Beklagte auf Grund des Kaufvertrags nach wie vor verpflichtet war, der Klägerin einen Anspruch gegen die Bezugsvereinigung auf Lieferung von etwa 50 Tonnen Mais zum amtlichen Bezugspreis von 60 Papiermark je Zentner zu übertragen. Denn es steht keineswegs fest und ist namentlich auch nicht nach dem Befätigungsschreiben der Beklagten vom 9. Juni 1921 als selbstverständlich anzusehen, daß die vertragliche Leistungspflicht der Beklagten von vornherein auf die Verschaffung des später vereitelten Lieferungsanspruchs beschränkt und deshalb die Klägerin nicht berechtigt gewesen wäre, nach Kenntnisnahme von der Vereitelung die Verschaffung eines anderen, gleich hohen Lieferungsanspruchs gegen die Bezugsvereinigung von der Beklagten zu fordern. Nach der unwiderlegten Behauptung der Klägerin hat die Beklagte damals die Erfüllung dieser Forderung bestimmt und endgültig verweigert, obgleich die Bezugsvereinigung — wenn auch unter Verneinung ihrer privatrechtlichen Verpflichtung zur Belieferung von Maisbezugscheinigen überhaupt — angeblich bereit war, einen anderen, gleich hohen Lieferungsanspruch der Beklagten auf deren Anweisung durch Lieferung an die Klägerin gegen Zahlung des amtlichen Bezugspreises von 60 Papiermark je Zentner zu befriedigen.

Die Annahme des Kammergerichts, daß die Klägerin ihre Schadensberechnung nicht nach dem Marktpreis für Mais von Anfang November 1921, sondern nach dem von Ende August 1921 aufzumachen habe, entbehrt somit der rechtlichen Unterlage. Denn wenn die Beklagte zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht deshalb verpflichtet sein sollte, weil sie am 23. August 1921 den an die Klägerin abgetretenen Lieferungsanspruch vereitelt hat, sondern deshalb, weil sie sich Anfang November 1921 ernstlich und endgültig geweigert hat, zur Erfüllung des Vertrags vom 9. Juni 1921 der Klägerin einen anderen, gleich hohen Lieferungsanspruch gegen die Bezugsvereinigung zu verschaffen, so würde die Klägerin unbedenklich berechtigt sein, ihrer Schadensberechnung den Marktpreis von Anfang November 1921 zugrunde zu legen. Daß bei der letzteren Berechnungsart von dem für den 5. November 1921 auf 315 Papiermark ermittelten Marktpreise nur der auch an diesem

Tage nicht mehr als 60 Papiermark betragende amtliche Bezugspreis in Abzug zu bringen sein, der Schaden der Klägerin also damals 255 Papiermark je Zentner betragen haben würde, bedarf keiner Ausführung.

Sollte allerdings die Beklagte von vornherein nur verpflichtet gewesen sein, der Klägerin den später vereitelten Anspruch zu verschaffen, so würde die Annahme des Kammergerichts, die Klägerin sei durch die Scheckzahlung vom 4. November 1921 schadlos gestellt worden, materiellrechtlich nicht zu beanstanden sein. Denn das Kammergericht hat festgestellt, daß die Klägerin, sofern die Beklagte dies nicht schuldhaft verhindert hätte, am 23. August 1921 von der Bezugsvereinigung mit 985,58 Zentnern Mais beliefert worden wäre, den ihr für 60 Papiermark je Zentner gelieferten Mais aber bald für 140 Papiermark je Zentner wieder verkauft haben und sonach nur um 80 Papiermark je Zentner geschädigt sein würde. Zum Ersatz dieses Schadens würde aber, da in jener Zeit noch der Satz galt, daß Mark gleich Mark sei, der am 4. November 1921 durch Scheck gezahlte Betrag von $(80 \times 985,58 =)$ 78846,40 Papiermark ausgereicht haben (vgl. RGZ. Bd. 109 S. 38; JW. 1925 S. 599 Nr. 1). . . .